

jeden Zwischengewinn nicht in der Lage ist, eine einlaufende Bestellung auf dieses Buch auszuführen, auch dann nicht, wenn es einwandfrei beweisen kann, daß das betreffende Buch die Käufergruppen, die vom Verlag dafür vorgesehen sind, erreichen würde. Wie viele Schädigungen des Sortiments aus der freien Auslegung des § 12 und seiner verschiedenen Einzelbestimmungen erwachsen, davon in einem Artikel wie diesem auch nur eine annähernd erschöpfende Übersicht zu geben, würde den Raum, der zur Verfügung steht, sicherlich überschreiten.

Da sind die vielen Vereinigungen — um nur einige zu nennen: Deutsche mathematische Vereinigung, Deutsche physiologische Gesellschaft, Deutsche Gesellschaft für Technik und Physik, Deutsche Bunsen-Gesellschaft u. a. mehr —, die schon durch das vorgesezte »deutsch« erkennen lassen, daß sie die gesamten Interessen des Deutschen Reiches umfassen oder doch zu umfassen suchen. Ich kann nicht untersuchen, wie viele Angebote diesen Gesellschaften mit einem Nachlaß von 25 Prozent gemacht werden, daß aber diese Angebote sehr zahlreich sind, das ist gewiß.

Ich hege berechnete Zweifel, ob über diesen Preisnachlaß das Sortiment jederzeit unterrichtet wird, wie es der § 12 g vorschreibt. — Eine Lieferung eines Verlages aber zu derartigen Vorzugsbedingungen zieht ähnliche Lieferungen an derer Verlage mit Bestimmtheit nach sich; denn keiner der Konkurrenzverlage wünscht, durch den Vorwurf, er sei weniger entgegenkommend als andere Verleger, bei der Konkurrenz ausgeschaltet zu werden.

Angesichts dieser Zustände bewundere ich den Optimismus des Herrn Reinecke in seinem Artikel »Der Mengenpreis« vom 29. November 1927, der sich gegen den gleichlautenden Artikel von mir vom 17. November richtet. Er sagt dort: »Der Schutz des Ladenpreises ist gleichbedeutend mit dem Schutze des Sortiments«. — Durchaus stimme ich mit ihm darin überein, daß dem Sortiment an einem tatsächlich geschützten Ladenpreis liegen muß. Ich werfe aber die Frage auf: Ist dieser Ladenpreis heute noch so geschützt, daß das Sortiment aus dem Schutze Sicherheit vor Unterbietung gewinnt? — Nach dem Vorhergesagten ist das zu bestreiten. Dient aber der § 12 dazu, nur dem Verleger das Recht der Durchbrechung des Ladenpreises in die Hand zu drücken, indem seine einschränkenden Bestimmungen von vielen Verlegern leicht genommen werden, so muß das Sortiment Sorge tragen, daß die daraus erwachsenden Nachteile beseitigt werden. Die Einschränkung des § 12, wie es Herr Reinecke nennt, ist durchaus berechtigt; denn so lange dem Verleger alle in die Bestimmung über die Ausnahme in die Hand gegeben war, so lange durfte der Ausnahmefall selbstverständlich nicht vom Geschäftsinteresse des Verlages alle in bestimmt werden. Widerstreitet aber dieses Geschäftsinteresse des Verlages, das zum Partipreis führt, nicht dem Interesse des Buchabsetzes, so darf die Ausnahme zur Regel werden, vorausgesetzt nur, daß dadurch der Ladenpreis nicht gefährdet wird und vorausgesetzt, daß gleiches Recht für alle gilt.

Der von mir vorgeschlagene Mengenpreis soll ja gerade den Ladenpreis stützen, indem er als ein selbständiger Preis, der aber unbedingt an bestimmte Mengen beim Absatz gebunden ist, neben den Ladenpreis tritt.

Er soll ferner dem Sortiment die Möglichkeit geben, von sich aus innerhalb bestimmter Grenzen, die eben durch einen für alle festgesetzten Mengenpreis gegeben sind, auch seinerseits günstige Angebote oder Lieferungen an größere Käufergruppen zu machen.

Ich muß auf meinen ersten Artikel insoweit hier zurückgreifen, als ich noch einmal festlege, was ich unter dem Mengenpreis verstehe.

Für den gleichzeitigen Bezug einer größeren Anzahl (einer Menge) eines einzelnen Werkes ist aus Gründen des Kaufanreizes wie aus Gründen der Arbeitersparnis ein Mengenpreis allgemein erlaubt. Die Ermäßigung, die durch den Mengenpreis angeboten werden darf, beträgt beispielsweise bei Bezug von mindestens 2 Exemplaren 9 Prozent. Staffellungen bleiben vorbehalten. Die Größe der Menge und der einzuräumenden Ermäßigung wird für den gesamten Buchhandel einheitlich festgesetzt.

438

Dieser Gedankengang ist zweifellos von verschiedenen Seiten, die sich zu dem Artikel geäußert haben, mißverstanden worden; wie es mir scheint, auch von Herrn Professor Menz in seinem Börsenblattartikel vom 15. Dezember, worin er zwar darauf hinweist, daß der Mengenpreis bereits im § 13,2 vorgesehen sei — was meine Ansicht also stützen könnte —, andererseits aber nicht beachtet, daß der von mir beabsichtigte Mengenpreis ein völlig selbständiges Gebilde des gesamten Buchhandels, also des herstellenden wie des vertreibenden Buchhandels, sein soll. Mißverstanden auch von Herrn Reinecke, dem ich in einigen seiner Gedankengänge jetzt folgen möchte. Auch ich bin, wie er, der Ansicht, daß wir uns nur von rein kaufmännischen Erwägungen leiten lassen müssen, und zwar von den für unseren Buchhandel passenden. Als Beispiel allerdings dürfte die Heranziehung anderer kaufmännischer Zweige durchaus berechtigt sein. Warum muß nun — wie Herr Reinecke sagt — Grundsatz für den neuen Mengenpreis sein, daß der Käufer diese Menge für sich persönlich verbraucht? Das ist auch bei anderen Waren nicht so; denn, um einmal bei dem Beispiel der Seife zu bleiben, es wird kein Verkäufer an den Verkauf von 2000 Stück Seife die Bedingung knüpfen, daß diese nur von dem Käufer selbst für sich verwendet werden. Wenn der Besitzer einer größeren Fabrik den Ehrgeiz hat, für seine gesamte Fabrikbelegschaft auf einmal die oben erwähnte Anzahl Seife einzukaufen, so wird ihm der Verkäufer darin sicherlich keine Schwierigkeit machen, sondern ihm gern auf den einmaligen Verkauf von 2000 Stück Seife einen Vorzugspreis einräumen; denn er ist froh, einen so günstigen Verkauf auf einmal zu machen, da er dadurch die Mühe des 2000fachen Einzelverkaufes spart und durch den vermehrten Umsatz die allgemeinen Spesen prozentual verringert. Auch wird es dem Verkäufer ganz gleichgültig sein, ob etwa ein Käufer für den Zusammenschluß mehrerer einkauft.

Warum, Herr Reinecke, ist beim Buchverkauf die Gefahr des Zusammenschlusses mehrerer Käufer nun größer als bei einer anderen Ware? Zusammenschlüsse von Käufern gibt es ja bereits in den Konsumvereinen, und trotzdem existieren durchaus die Spezialgeschäfte, die dieselben Artikel führen, wie sie im Konsumverein verkauft werden.

Theoretisch ist es natürlich möglich, daß sich eine ganze Käuferschaft eines Artikels zusammentut, praktisch aber bleiben diese Zusammenschlüsse doch in recht engen Grenzen.

Finden sich aber wirklich Käufergruppen zusammen, die eine »Menge« eines Buches bestellen, warum soll ihnen das verwehrt werden? Warum soll der Großabnehmer einer illustrierten Monatschrift, die er für seine Angestellten gemeinsam bezieht, nicht einen Vorzugspreis vor dem Einzelabnehmer genießen, wo sein Bezug nur eine Rechnung statt vieler, nur einen Botengang statt zahlreicher in Anspruch nimmt.

Wenn wirklich — was ich nicht glaube — viele Zusammenschlüsse durch Einführung des Mengenpreises entstanden, so wäre das noch immer kein Schaden, wenn nur vorgesehen ist, daß jeder Lieferant diesen Mengenpreis einzuräumen ohne weiteres berechtigt ist. Den Klassenpreis für Schulbücher gibt es längst. — Auch wird ja schon heute zu solchen Mengenpreisen geliefert — allerdings fast nur vom Verlage — warum dem Sortiment die aufgezeigten Vorteile aus diesem Verfahren nehmen! Warum in aller Welt sollen sich denn, wie Herr Reinecke ausführt, die Justiz- und anderen Behörden »nicht an das ortsansässige Sortiment wenden, sondern nur noch an den Verlag?« — Gerade das Umgekehrte wird eintreten, da ja die Bezahler wissen, daß das ortsansässige Sortiment denselben Mengenpreis hat wie der Verlag. Ich meine deshalb, über die Höhe der Menge kann man geteilter Meinung sein, nicht aber über den Begriff selbst.

Welcher Zustand ist denn vorzuziehen? Der jetzige, wo die Vereinigungen aller Art — ja sogar die gesamten Autoren eines Verlages — im Verborgenen mit Vorzugspreisen von 5—30 Prozent beliefert werden, oder die aller Welt offenbare, in bestimmte Grenzen gegossene, jedem Lieferanten erlaubte Lieferung zum Mengenpreise?

Es ist das Schreckgespenst der Vereinsbuchhandlungen an die Wand gemalt worden. Dem ist zu entgegnen: Wenn die